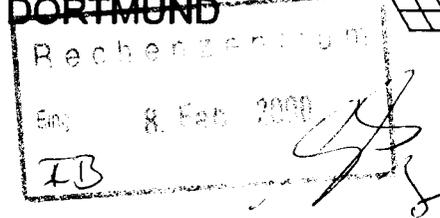
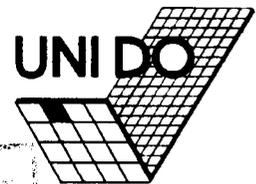


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 2/2000

Dortmund, 08.02.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

| | |
|--|---------------|
| Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 12.11.1999 | Seite 1 - 2 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Raumplanung vom 20.10.1999 | Seite 3 - 4 |
| Studienordnung für den Magisterstudiengang „Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“ des Fachbereichs 16 an der Universität Dortmund vom 11.01.2000 | Seite 5 - 10 |
| Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Bauwesen vom 13.12.1999 | Seite 11 - 22 |
| 2. Änderungssatzung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18. Dezember 1997 | Seite 23 |

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich Statistik**

Vom 12.11.1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Statistik vom 2. Juni 1986 (GABI.NW. S.458), geändert durch Satzung vom 1. September 1992 (GABI.NW. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

**„ § 17
Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber promoviert, ist diese bzw. dieser verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese bzw. dieser prüft unter Beteiligung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen und den Fachbereich erforderlichen drei Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen

oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches (Mutterkopie) und 40 Abzügen

oder

e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zu Tauschzwecken zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Erstgutachterinnen bzw. Erstgutachter genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als Dissertation am Fachbereich Statistik der Universität Dortmund zu bezeichnen. Auf der Titelseite sind der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters anzugeben."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABI.NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Statistik vom 23.06.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.1999.

Dortmund, 12.11.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fakultät Raumplanung
Vom 20.10.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Raumplanung vom 23. Januar 1984 (GABI.NRW. S.117), geändert durch Satzung vom 24. Juni 1991 (GABI. NW. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. §17 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere

Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen."

2. Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABl.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 19.05.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1999.

Dortmund, 20.10.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Studienordnung für den Magisterstudiengang
„Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“
des Fachbereich 16 an der Universität Dortmund
Vom 11.01.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzung
- § 4 Studienziele
- § 5 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 8 Mögliche Fächerkombinationen
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt den Magisterstudiengang für Studierende des Hauptfaches „Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“ des Fachbereichs 16 an der Universität Dortmund. Das Studium der Nebenfächer oder eines zweiten Hauptfaches an der Universität Dortmund wird durch Nebenfachvereinbarungen geregelt; das Studium der Nebenfächer oder eines zweiten Hauptfaches an anderen wissenschaftlichen Hochschulen wird durch die Vorschriften der betreffenden Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“ vom 17.09.1996 im Fachbereich 16 enthält neben Angaben über den formalen Prüfungsverlauf grundsätzliche Bestimmungen über mögliche Fächerkombinationen und über nachzuweisende Studienleistungen. Sie ist von den M.A.-Studierenden schon bei Aufnahme des Studiums zur Kenntnis zu nehmen. Der von der Prüfungsord-

nung gesetzte Rahmen wird durch die vorliegende Studienordnung inhaltlich differenziert.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Einschreibung für den Studiengang Magister Artium / Magistra Artium nimmt das Studentensekretariat der Universität Dortmund vor. Prüfungsordnung, Studienordnung und Auskünfte über formale Bedingungen der Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind beim Zentralen Prüfungsamt erhältlich. Die Fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterin/den Fachstudienberater des Instituts. Allgemeine Studienberatung sowie psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten wird von der Zentralen Studienberatungsstelle der Universität Dortmund gegeben. Der Besuch weiterer Veranstaltungen und selbständige Studien sind wesentliche Bestandteile des Studiums zum M.A.

§ 3 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen

Zum M.A.-Studium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist (vgl. Magisterprüfungsordnung § 7).

§ 4 Studienziele

Das Studium zum Magister Artium / zur Magistra Artium soll den Studierenden nach der Magisterprüfungsordnung (vgl. § 1 Absatz 2) unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Das Studium soll dazu führen,

1. das komplexe Gegenstandsfeld der Vergleichenden Textilwissenschaft zu überblicken,
2. ein bis zwei historische (z.B. Textilien des Mittelalters; Mode im 19. Jh), regionale (z.B. Europa; Peru; China) und/oder vergleichende Themenspektren (z.B. Bildwirkerei; Spitzen) zu vertiefen,
3. spezifische Methoden zu beherrschen, die gemäß den Intentionen dieses Studienganges der Polydisziplinarität gerecht werden,
4. auf verschiedene Tätigkeitsfelder der beruflichen Praxis in Kultur und Industrie vorzubereiten.

§ 5 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

Das Studium kann zu jedem Semesterbeginn aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit

bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) pro Hauptfach und 35 SWS pro Nebenfach. Das Studium umfaßt in der Regel ein auf eine umfangreiche Grundausbildung ausgerichtetes, viersemestriges Grundstudium und ein darauf aufbauendes, der Schwerpunktsetzung und der Vertiefung gewidmetes viersemestriges Hauptstudium (Sonderregelungen vgl. MPO § 7). Zu belegen sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium „Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)“ bezieht seine Lehr- und Forschungsinhalte auf das Textile als einem material- und funktionspezifischen Sachbereich innerhalb der unterschiedlichen Kulturgefüge. Letztere bedingen das kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Arbeiten. Alle Erscheinungsformen des Textilen und die mit ihnen verbundenen Handlungsweisen werden hinsichtlich ihrer kulturgeschichtlichen Kontexte aufgearbeitet. Dies geschieht unter historisch- anthropologischen, soziokulturellen, sozioökonomischen, technologischen, kunsthistorischen und ästhetischen Fragestellungen, so daß die jeweilige Idee, Funktion, Herstellungsweise und Erscheinungsform des Textilen als kulturelle Einheit begriffen werden können.

§ 7

Gliederung und Aufbau des Studiums

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in bestimmten Themenspektren, die mit Leistungsnachweisen abzuschließen sind, müssen während des Studiums auch frei gewählte Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.) besucht werden. Näheres über Zahl und Art der zu erbringenden Leistungsnachweise regelt dieser Paragraph unter 4.

1. Grundstudium

Das auf 4 Semester veranlagte Grundstudium gilt als abgeschlossen, wenn die erforderlichen Veranstaltungen regelmäßig besucht und Leistungsnachweise gemäß der Magisterprüfungsordnung erbracht wurden. Über den Abschluß des Grundstudiums ist eine Bescheinigung samt den Leistungsnachweisen dem/der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zur Unterschrift vorzulegen. Diese Bescheinigung berechtigt zur Meldung für die Zwischenprüfung.

2. Hauptstudium

Das Hauptstudium kann nur aufgenommen werden, wenn das Grundstudium durch die Zwischenprüfung abgeschlossen ist. Das auf 4 Semester veranlagte Hauptstudium ist gemäß der Magisterprüfungsordnung durch die Magisterprüfung abzuschließen.

3. Studienanteile

Die Studienanteile betragen im Hauptfach insgesamt 70 SWS, davon wahlfreier Anteil nach der Prüfungsordnung § 3 Absatz 2 mindestens 7 SWS.

Die Studienanteile sind wie folgt verteilt:

| | |
|--|-----------------|
| I. Grundstudium | 32 SWS |
| 1. Grundzüge des kulturwissenschaftlichen Arbeitens | 6 SWS (4 Pfl.*) |
| 2. Analyse, Dokumentation und Interpretation von Textilien; Museologie | 6 SWS (4 Pfl.) |
| 3. Grundlagen der Ergologie und Technologie im Kulturvergleich | 8 SWS (4 Pfl.) |
| 4. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive | 12 SWS (4 Pfl.) |
| II. Hauptstudium | 31 SWS |
| 1. Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und Erscheinungsweisen des Textilen; Modetheorien | 6 SWS |
| 2. Textilberufliche Fachfelder (Kultur und Industrie) | 6 SWS |
| 3. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive | 19 SWS |
| Wahlfreier Anteil nach der MPO § 3 Absatz 2 | 7 SWS |
| insgesamt | 70 SWS |

* Pfl. = Pflichtveranstaltungen

4. Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise aus jeweils einer Lehrveranstaltung nach Wahl zu erbringen, und zwar aus den Themenspektren:

- 1. Grundzüge des kulturwissenschaftlichen Arbeitens,
- 2. Analyse, Dokumentation und Interpretation von Textilien; Museologie und

- 4. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive.

Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise aus jeweils einer Lehrveranstaltung nach Wahl zu erbringen, und zwar:

- ein Leistungsnachweise aus dem Themenspektrum:
 1. Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und Erscheinungsweisen des Textilien; Modetheorien und
- zwei Leistungsnachweise aus dem Themenspektrum:
 3. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive.

Davon ein Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Exkursion aus dem Angebot des Hauptstudiums.

Leistungsnachweise erfordern die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Pflicht- und / oder Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS); im Hauptstudium darüberhinaus die Heranziehung eines wahlfreien Anteils. Sie sind zu erbringen in Form einer schriftlichen Leistung (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit).

5. Praktika

Während des Hauptstudiums ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum (ganztägig) in einer Forschungseinrichtung möglichst mit textilem Schwerpunkt zu absolvieren und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Einzelheiten regelt das Fach.

6. Exkursionen

Während des Hauptstudiums ist die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei Tagesexkursionen erforderlich.

Die Teilnahme an Exkursionen, zu denen auch Vor- und Nachbereitungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehören, wird von dem/der Lehrenden bescheinigt, der/die die Exkursion geleitet hat.

§ 8

Mögliche Fächerkombinationen

Nach § 1 Absatz 3 der Magisterprüfungsordnung sind z.Zt. die Fächer Kunst, Geographie, Geschichte und Philosophie als Nebenfächer zugelassen. Als zweites Hauptfach oder als andere Nebenfächer können weitere Fächer an der Universität Dortmund oder an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vom Prüfungsausschuß zugelassen werden (s. Einzelfallregelung).

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 16 vom 27.11.1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.12.1999.

Dortmund, 11.01.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fakultät Bauwesen
Vom 13.12.1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein- Westfalen (Universitätsgesetz- UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV NW. S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Gutachterinnen/Gutachter
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Promotion
- § 15 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht für die Fakultät Bauwesen den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Bauwesen zuständig.
- (3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bauwesen den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.- Ing. e.h.) verleihen (§ 21).
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet in den Promotionsangelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 Satz 3. Dabei haben nur die Mitglieder des Fakultätsrats Stimmrecht, die Professorinnen/ Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (gem. §§ 57 bis 60 UG) sind.

§ 2
Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3
Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Er schlägt nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Antragstellerin/des Antragstellers als Doktorandin/ Doktorand vor.
 - Er entscheidet über den Widerruf der Zulassung zur Promotion gemäß § 15.
 - Er schlägt dem Fakultätsrat eine Professorin/einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Bauwesen zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigt werden.
 - Er schlägt dem Fakultätsrat nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer Gutachterinnen/ Gutachter für die Dissertation vor. Dabei soll der Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden berücksichtigt werden.
 - Er bereitet die Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 12 Abs. 6 und über Widersprüche gemäß § 16 vor.
 - Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.
 - Er berichtet dem Fakultätsrat über den Stand der Promotionsverfahren.
 - Er führt eine Statistik über die durchgeführten Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus:
 - drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen,
 - einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen,
 - einer/einem Studierenden der Fakultät Bauwesen mit abgeschlossenem Grundstudium.

(3) Die/Der Vorsitzende sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit für die Professorinnen/Professoren beträgt vier Jahre, für die wissenschaftliche Mitarbeiterin/den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierende/den Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller richtet den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen einschließlich der im § 5 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 genannten Prüfungen nachgewiesen werden. Zusätzlich ist der Arbeitstitel der Dissertation, das Fachgebiet oder Fach sowie die Betreuerin/der Betreuer anzugeben. Die Dekanin/der Dekan leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses über den Antrag. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht vorliegen, das Fachgebiet oder Fach, dem das Dissertationsthema zuzuordnen ist, in der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten ist oder beantragte Forschungsmittel nicht bereitgestellt werden können. Ob ein Fachgebiet oder Fach in Forschung und Lehre vertreten ist, wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und den infrage kommenden Fachvertreterinnen/Fachvertretern geprüft. Liegt ein Ablehnungsgrund nach Satz 2 nicht vor, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Zulassung schriftlich mitgeteilt und gemäß § 6 eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt. Eine die Zulassung ablehnende Entscheidung ist zu begründen und, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Antragstellerin/dem Antragsteller von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer nachweist:

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semester und daran anschließende, in der Regel zwei-semestrig, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in

- den Promotionsfächern, in denen bis zu zwei Prüfungsleistungen (Fachprüfungen oder Leistungsnachweise) mit mindestens der Note „gut“ zu erbringen sind, oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
 - d) den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Absolventen von Fachhochschulen müssen in ihrem Abschlusszeugnis mindestens die Note „gut“ haben. Außerdem sind von ihnen bis zu zwei Zusatzprüfungen aus dem Fachgebiet der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation (§ 6) abzulegen, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein müssen. Diese Zusatzprüfungen werden im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers in Absprache mit dem Promotionsausschuss und im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a), b) und d) gelten folgende Diplomstudiengänge

- Architektur und Städtebau,
- Bauingenieurwesen

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses, wenn die Fachvertreter dem Promotionsausschuss eine Ausnahmeentscheidung empfohlen haben.

(4) Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muss sie bzw. er beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 90 Abs. 5 UG stellen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

Kann die Gleichwertigkeit mit einem Abschluß gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht festgestellt werden, kann der Promotionsausschuß Zusatzleistungen entsprechend Absatz 2 auferlegen oder dem Fakultätsrat die Ablehnung empfehlen.

Für Masterabschlüsse an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gilt Satz 4 entsprechend.

§ 6

Betreuerin oder Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden erfolgt durch eine fachlich zuständige Professorin/einen fachlich zuständigen Professor der Fakultät Bauwesen. Im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer und mit der Antragstellerin/dem Antragsteller kann die Zahl der Betreuerinnen/Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für die erste/den ersten; sie/er kann jedoch im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller aus einem/einer anderen Fachbereich/Fakultät der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.

(2) Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers:

- vor Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§7) ist die Befähigung der Antragstellerin/des Antragstellers zu wissenschaftlicher Arbeit festzustellen.
- gegebenenfalls die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Wahl des Arbeitsthemas für ihre/seine Dissertation zu beraten sowie die zeitlichen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Dissertation mit der Antragstellerin/dem Antragsteller abzuklären, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Themenbearbeitung nicht mehr als drei Jahre erfordern soll;

- während der Anfertigung der Dissertation sich regelmäßig von der Doktorandin/vom Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten lassen und sie/ihn fachkundig beraten und gegebenenfalls, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, Hilfestellung geben. Die Betreuerin/der Betreuer hat den Promotionsausschuß in angemessenen Abständen, mindestens einmal im Jahr, über den Fortschritt der Dissertation schriftlich zu unterrichten;

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät Bauwesen. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- drei Exemplare der Dissertation;
- Lebenslauf und eine Beschreibung des beruflichen Werdegangs;
- Vorschlag für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter bzw. Prüferinnen/Prüfer;
- Erklärungen zu folgenden Punkten:
 - unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
 - dass, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und der Unterstützung durch namentlich aufgeführte Personen, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde,
 - dass von ihr/ihm eine Dissertation zu einem gleichen oder verwandten Thema an keiner anderen Hochschule eingereicht wurde. Im gegenteiligen Fall ist anzugeben, wann und an welcher Hochschule dies bereits geschehen ist.

(3) Entspricht der Antrag nicht diesen Voraussetzungen, gibt die Dekanin/der Dekan der Antragstellerin/dem Antragsteller vor einer Ablehnung durch den Fakultätsrat Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Über die Annahme oder die Ablehnung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Auf Antrag der Dekanin/des Dekans wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eröffnet. Der Antrag enthält eine Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der vom Fakultätsrat benannten Gutachterinnen/Gutachter schriftlich mit.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 16) zu versehen.

§ 9
Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einer Professorin/einem Professor der Fakultät Bauwesen als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Gutachterinnen/Gutachtern.

(2) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt.

(3) Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachterin/ Gutachter sein.

(4) Aufgaben der Prüfungskommission sind

- die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 13),
- die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses,

ggf. die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmten Form der Dissertation (§ 17) unter Beachtung der Vorschläge der Gutachterinnen/Gutachter.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung (§ 13). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit.

§ 10
Gutachterinnen/Gutachter

(1) Erste Gutachterin/Erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Gehört die Betreuerin/der Betreuer nicht mehr der Fakultät Bauwesen an, so soll die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder habilitierte Mitarbeiterin/habilitierter Mitarbeiter der Fakultät Bauwesen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

Kann für das in der Dissertation behandelte Thema aus fachlichen Gründen keine zweite Gutachterin/kein zweiter Gutachter unter den Mitgliedern der Fakultät Bauwesen bestimmt werden, ist diese/dieser in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer aus einer anderen Fakultät der Universität Dortmund oder anderer Universitäten auszuwählen und in das Verfahren einzubeziehen. Sie/er erhält damit den Status eines Mitgliedes der Prüfungskommission.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 wird eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestellt.

§ 11
Dissertation

(1) In der Dissertation muss ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so bearbeitet werden, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht.

(2) Zwischenergebnisse der Dissertation können vorab veröffentlicht werden. Dieses ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen und beim Promotionsausschuss aktenkundig zu machen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen der Prüfungskommission innerhalb von zehn Wochen Gutachten vor und beantragen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Antrag auf Annahme der Dissertation schlagen sie gleichzeitig die Benotung der Dissertation vor. Benotungen sind:

- „bestanden“,
- „gut“,
- „sehr gut“,
- „mit Auszeichnung“.

Die Note „mit Auszeichnung“ soll nur bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen vorgeschlagen werden.

(2) Wird die Dissertation der Doktorandin/dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben, so setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb der die überarbeitete Dissertation erneut vorzulegen ist. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entscheidet die Prüfungskommission über eine Fristverlängerung. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Falls sich die Gutachterinnen/ Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Diese/Dieser wird auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat bestimmt. Nach Eingang des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie für die Dauer von 21 Kalendertagen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Für Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter gem. §§ 57 bis 60 UG der Universität Dortmund werden gleichzeitig die Gutachten, jedoch ohne Notenangabe, zur Einsichtnahme ausgelegt. Professorinnen/Professoren sind berechtigt, eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben und gegebenenfalls Einspruch zu erheben. Die Dekanin/der Dekan teilt den Angehörigen der Fakultät Bauwesen sowie den anderen Fakultäten der Universität den Termin zur Einsichtnahme der Dissertation mit.

(6) Einsprüche müssen innerhalb von 25 Kalendertagen nach Beginn der Auslegung an die Dekanin/den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin/der Dekan leitet die Einsprüche an den Promotionsausschuss weiter. Dieser bearbeitet zusammen mit der Prüfungskommission die Einsprüche und legt das Ergebnis der Beratungen dem Fakultätsrat vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Einsprüche. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei dieser Entscheidung nicht mitstimmen. Entscheidet der Fakultätsrat, dass die Dissertation überarbeitet werden soll, so gilt die Fristenregelung des Absatzes 2. Hält der Fakultätsrat einen Einspruch für so gewichtig, daß die Dissertation gegen die Gutachten abgelehnt werden soll, dann ist ein weiteres Gutachten einzuholen.. Der Fakultätsrat ist an das Ergebnis dieses Gutachtens gebunden.

(7) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.

(8) Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Doktorandin/den Doktoranden schriftlich über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einem Rechtsbehelf (§16) zu versehen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation vereinbart die Dekanin/der Dekan mit der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Dekanin/der Dekan bestätigt diesen Termin schriftlich und gibt ihn durch Aushang bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer öffentlichen Disputation und einem nichtöffentlichen Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Beide Teile der mündlichen Prüfung werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(3) Die öffentliche Disputation besteht aus einem in der Regel halbstündigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Vortrag und Diskussion sollen zusammen eine Zeitstunde nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Disputation findet das einstündige Kolloquium statt. Zu diesem sind der Rektor und die Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen. Weiterhin können auf Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Doktorandinnen/Doktoranden als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, soweit sie selbst zu einem Promotionsverfahren zugelassen sind. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Doktorandin/den Doktoranden.

(5) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand befähigt ist, die von ihr/ihm in der Dissertation verwendeten Methoden und die erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen.

Es erstreckt sich auf die theoretischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Angrenzende Gebiete sollen angemessen berücksichtigt werden. Fragen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt.

(6) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem werden die wesentlichen Inhalte der Disputation und des Kolloquiums festgehalten.

(7) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie/er die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Die Doktorandin/Der Doktorand darf die mündliche Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 14

Ergebnis der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Note der Dissertation und die gezeigten Leistungen in Disputation und Kolloquium,

- ob die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist oder
- ob die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung oder Teile derselben wiederholen muss oder
- ob die mündliche Prüfung nicht bestanden ist und
- ob das Promotionsverfahren insgesamt erfolgreich beendet ist.

(2) Die Noten werden gemäß § 12 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Das Ergebnis der Promotion sowie evtl. Auflagen bezüglich der endgültigen Fassung der Dissertation werden der Doktorandin/ dem Doktoranden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Dies erfolgt unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und in Gegenwart der Prüfer.

(4) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt die/der Promotionsausschussvorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Im Falle des Nichtbestehens der Promotion gilt § 4 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

§ 15

Widerruf der Zulassung,
vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens drei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern widerrufen, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung durch arglistige Täuschung erlangt hat.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages durch die Bewerberin/den Bewerber ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Fakultätsrats oder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan einzulegen.

(2) Über einen Widerspruch gemäß Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen bei der Entscheidung des Fakultätsrats nicht mitwirken.

§ 17 Veröffentlichung

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin/den Bewerber promoviert, ist diese/dieser verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen gemäß § 14 Abs. 3 in der endgültigen Fassung der Dissertation berücksichtigt sind.

(2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus muss die Verbreitung sicherstellt sein durch

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weitere Kopien
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vorgelegten Pflichtexemplare der Dissertation müssen folgende Angaben enthalten:

- Die Feststellung, dass die Dissertation von der Fakultät Bauwesen angenommen wurde;
- das Datum der mündlichen Prüfung;
- die Namen der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Gutachterinnen/Gutachter;
- den Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden.

(4) Die Vorlage der Pflichtexemplare wird vom Promotionsausschuss bestätigt.

(5) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(6) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter genehmigte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler erfolgen.

§ 18 Vollzug der Promotion

Sobald die Doktorandin/der Doktorand die Pflichtexemplare vorgelegt hat, wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt, vom Rektor und der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und enthält neben dem Titel der Dissertation auch die Gesamtnote sowie die Benotungsskala nach § 12 Abs. 1. Nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin/den Doktoranden ist die Promotion vollzogen.

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren arglistig getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 21 Ehrenpromotionen

(1) Der „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr.- Ing. e.h.) darf nur für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Bauwesens verliehen werden.

(2) Die Fakultät Bauwesen kann ihren Mitgliedern den Doktorgrad ehrenhalber nicht verleihen. Ehemaligen Mitgliedern soll er nur in Ausnahmefällen verliehen werden.

(3) Zur Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät Bauwesen bestehender Ausschuss gebildet. Dieser fordert drei auswärtige Gutachten an und stellt einen Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber. Der Fakultätsrat entscheidet über diesen Antrag.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Senats.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABl. NRW.) veröffentlicht.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für die Fakultät Bauwesen vom 26.11.1981 (GABl. NW. 1982, 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 1992 (GV.NW. S. 317), unbeschadet Absatz 3, außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung vom 26.11.1981.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates Bauwesen vom 14.10.1998, 11.11.1998 und vom 08.09.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 14.01.1999 und vom 09.09.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1999.

Dortmund, 13.12.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil**2. Änderungssatzung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom
18. Dezember 1997**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 04. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17.01.1997) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 11. Januar 2000 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18. Dezember 1997 (AM Nr. 23/97 vom 23.12.1997), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 1998 (AM Nr. 1/99 vom 15.01.1999) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Worte 131,50 DM durch die Worte 135,50 DM ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte 116,00 DM durch die Worte 120,00 DM ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Erhebung des erhöhten Beitrages erfolgt erstmalig zum Sommersemester 2000.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 11. Januar 2000 und der Genehmigung des Rektorats.

Studierendenschaft der Universität Dortmund
Das Studierendenparlament

(Ingo Bosse)
Präsident des Studierendenparlamentes

Dortmund, den 11. Januar 2000

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. A. Klein